



An die

- Bezirksregierungen mit der Bitte um Weiterleitung
- Frauenhäuser

nachrichtlich

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landschaftsverband Rheinland
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen

21. März 2020

Frauenhäuser:

**Häufige Fragen und Antworten zu präventiven Verhaltensweisen sowie Vorsorge-
regelungen in Frauenhäusern betreffend Übertragungen von SARS-CoV-2**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erreichen zunehmend Fragestellungen aus Frauenhäusern betreffend den Umgang mit SARS-CoV-2.

**Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen Hinweise zu
aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen:**

1. Welche Präventionsmaßnahmen inklusive Einschränkungen sollen Frauenhäuser beachten?
2. Gehören Beschäftigte in Frauenhäusern zu dem Personenkreis der kritischen Infrastruktur?
3. Was ist für die Kindertagesbetreuung in Frauenhäusern zu beachten?
4. Was ist zu tun, wenn ein Corona-Fall in einem Frauenhaus auftritt?
5. Fördertechnische Auswirkungen von möglichen unter Quarantänestellungen
6. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?



1. Welche Präventionsmaßnahmen inkl. Einschränkungen sollen Frauenhäuser beachten?

¹Frauenhäuser sind soziale Einrichtungen, die Frauen und ihren Kindern im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft anbieten. ²Frauenhäuser fallen nicht unter den Begriff der „Gemeinschaftseinrichtung“ nach § 33 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist (im Folgenden kurz: IfSG).

³Eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des IfSG sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

⁴Für Frauenhäuser gelten daher die allgemeinen Präventionsmaßnahmen des Robert-Koch-Instituts, die auch Hygieneregeln für die Küchen- und Lebensmittelhygiene beinhalten:

<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps.html>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

⁵Es wird empfohlen, soweit noch nicht erfolgt, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Verantwortliche für die Planung und die Vorbereitungsmaßnahmen für Erkrankungsfälle zu bestimmen und die notwendigen Beteiligten (Träger, Leitung, Mitarbeiterinnen u.a.) einzubeziehen
- Regeln für die Information und Kommunikation festzulegen und im Notfall zentral zu steuern (zum Beispiel Information der Mitarbeiterinnen, Bewohnerinnen, Website u.a.)
- Beachtung der aktuellen Informationen der örtlichen Behörden
- Allgemeine Verhaltensregeln (zum Beispiel Regeln für das Verhalten bei Erkrankungen von Mitarbeiterinnen und/oder Bewohnerinnen, Regeln zur persönlichen Hygiene u.a.) erstellen und darüber die Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen informieren (E-Mail, Intranet, Aushang o.a.)
- Organisatorische Maßnahmen: Verantwortliche für Schlüssel und Schließanlagen, Anwesenheit von Mitarbeiterinnen, Telefondienste, Information von Kooperationspartnern (Polizei, Interventionsstellen, Portal für Frauenhausplätze)



2. Gehören die Mitarbeitenden von Frauenhäusern zum Personenkreis der sogenannten „kritischen Infrastrukturen“?

¹Ja.

²Die Leitlinie der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen führt unter Ziffer 10 "Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe (Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)" auf.

³Die vorstehende Leitlinie wird derzeit weiter durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ausgeschärft und wird in ihrer geänderten Fassung auch die Beschäftigten in Frauenhäusern (im Sinne von Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen) ausdrücklich aufführen.

3. Was ist für die Kinderbetreuung in Frauenhäusern zu beachten?

¹In Frauenhäusern wohnen und leben gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern.

²Diese Einrichtungen verfügen über einen Kinderbereich und Kinderangebote, die von den im Frauenhaus wohnenden Kindern besucht werden können. ³Damit handelt es sich nicht um ein ambulantes Angebot, sondern ein Angebot innerhalb der Einrichtung.

⁴Eine Fortführung - unter Beachtung allgemeiner Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Verhütung der Verbreitung der COVID-19-Infektion - verstößt nicht gegen den Erlass der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 („Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 IfSG ab Montag, 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“).

4. Was ist zu tun, wenn ein Corona-Virus-Fall in einem Frauenhaus auftritt?

a) Informationen für Personen, die sich möglicherweise mit SARS-CoV-2 angesteckt haben oder die aus Regionen zurückkehren, in denen es zu Übertragungen kommen kann

¹Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.



²Personen, die sich in einem Risikogebiet bzw. in einem in Deutschland besonders betroffenen Gebiet aufgehalten haben, sollten – unabhängig von Symptomen – unnötige Kontakte vermeiden.

³Es sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und im Falle des Auftretens von Symptomen unter Einbindung der Hausärztin bzw. des Hausarztes und ggf. des Gesundheitsamtes im Einzelfall über die notwendigen Maßnahmen entschieden werden.

⁴In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu klären, ob diese Maßnahmen innerhalb der Einrichtung umgesetzt werden können ohne andere Bewohnerinnen zu gefährden. ⁵Im Falle der Notwendigkeit einer anderen Unterkunft sollte das Sozialamt und die Wohnungslosenhilfe einbezogen werden.

b) Dürfen Personen mit COVID-19-Symptomen aufgenommen werden?

⁶Es wird empfohlen, Personen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, mit Atemwegssymptomatik nicht grundsätzlich von der Aufnahme auszuschließen.

⁷Begründete Verdachtsfälle nach Flussschema des RKI sollten, bis das Testergebnis vorliegt, isoliert untergebracht werden. ⁸Zum Flussschema des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html

⁹Gleiches gilt für bestätigte Fälle und deren Kontaktpersonen bis zur Aufhebung der häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt.

¹⁰Bei Kontaktpersonen richten sich die Maßnahmen nach der Einstufung in Kontaktpersonen der Kategorie I oder II.

¹¹Die aktuellen Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen bestätigter Fälle sind entsprechend zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

5. Wenn aus Infektionsschutzgründen ein Frauenhaus unter Quarantäne gestellt wird und keine neuen Frauen aufgenommen werden können oder eine Frauenberatungsstelle vorübergehend ihren Betrieb einstellen muss, welche fördertechischen Auswirkungen hat das? Werden Fördergelder zurückgefordert?

¹Nein.



²Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt in dieser außergewöhnlichen Situation eine Weiterzahlung von Landesmitteln an die Träger der landesgeförderten Einrichtungen zur Absicherung der Hilfeinfrastruktur für die Zukunft sicher.

³Vor der Entscheidung über eine vorübergehende Einstellung des Betriebs ist abgestimmt auf den Einzelfall zu prüfen, ob und welche Bereiche des Betriebs weiter aufrechterhalten werden können (zum Beispiel die telefonische Beratung oder Beratung per E-Mail oder Chat).

6. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen adressieren möchten, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen per E-Mail unter:

FP-R213@mhkbq.nrw.de.